

Mitgefangen, mitgehungen

Gemeinsame Verantwortlichkeit
beim Buchauszug

Jürgen Evers

In jüngster Zeit kontrovers diskutiert wird die Frage, ob Unternehmer und Handelsvertreter gemeinsam Verantwortliche i.S.d. Art. 26 DSGVO sind, was die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Prüfung des Buchauszuges durch den Vertreter anbelangt. Hintergrund bildet ein Streitfall, in dem ein auf die Absicherung der Personenrisiken von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr spezialisierter Zielgruppenvertrieb seinem Vertreter aufgegeben wollte, die personenbezogenen Daten des Buchauszugs nach Zweckerreichung unkenntlich zu machen. Das OLG Bamberg meinte, eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Parteien des Vertretervertrages liege fern.¹ Sie folge auch nicht aus der Zweckbindung der mit dem Buchauszug zu übermittelnden personenbezogenen Daten.² Erteile der Unternehmer einen Buchauszug sei der Vertreter allein verantwortlich für die Einhaltung der DSGVO.³ Er trage die alleinige Verantwortung für die Überprüfung der Abrechnung.⁴ In der Literatur wird eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Parteien des Vertretervertrages als möglich angesehen.⁵ Dafür sprechen Zweck des Buchauszugs ebenso wie Ziele und Ablauf der Verarbeitungsvorgänge, der Erhebung, Zusammenstellung sowie Übermittlung der personenbezogenen Daten des Buchauszugs einerseits und deren nachfolgender Verarbeitung andererseits.

Der Buchauszug ist kein Selbstzweck.⁶ Er dient ausschließlich dazu, Provisionsabrechnungen zu überprüfen,⁷ um ggf. Provisionsansprüche durchzusetzen.⁸ Dies folgt auch daraus, dass § 87 c Abs. 2 HGB gemäß Art. 12 Abs. 2 RiLi 86/653/EWG richtlinienkonform auszulegen ist.⁹ Die Zweckbindung zeigt sich auch darin, dass der Zweck über Inhalt und Umfang des Buchauszugs entscheidet.¹⁰ So hat der Unternehmer einen Ermessens- und Gestaltungsspielraum, was die Form sowie die im Buchauszug zu machenden Angaben anbelangt, da er sich bei Angaben gleichen Aussagegehalts auf solche beschränken kann, die gleichwertige Auskünfte ertei-

len.¹² Der Zweck beschränkt die Nutzung des Buchauszugs durch den Vertreter. Dass dieser den Buchauszug nicht zu anderen Zwecken verarbeiten darf als der Prüfung der Provisionsabrechnung zur Durchsetzung von Provisionen, folgt aus den ihm obliegenden Interessenwahrungs- und Geheimhaltungspflichten.¹³

Da der Buchauszug erst auf Verlangen des Vertreters geschuldet wird,¹⁴ setzt der Vertreter das Verfahren in Gang. Legt der Vertreter nach der Auswertung die Unrichtigkeit der Abrechnung dar, so kann er die Erteilung einer Korrekturabrechnung verlangen.¹⁵ Erkennt der Unternehmer die dargelegten Provisionsansprüche durch Erteilung der Korrekturabrechnung an, so erledigt sich der Buchauszug mit der erzielten Einigung über die korrigierte Abrechnung infolge Zweckerreichung, indem er gegenstandslos wird.¹⁶ Erkennt der Unternehmer Provisionsansprüche nur teilweise an, erledigt sich der Buchauszug nur, soweit er unstreitiges Geschäft zum Gegenstand hat, da er nunmehr der Bezifferung und Durchsetzung der noch streitigen Provisionen dient.¹⁷ Soweit der Buchauszug unerledigt ist, kann der Vertreter ihn weiter nutzen, um seine Ansprüche streitig durchzusetzen. Kommt es zu einem rechtskräftigen Urteil, ersetzt dieses die Einigung über die Abrechnung (§ 894 ZPO), so dass sich der Buchauszug ebenso erledigt.¹⁸

Aus der Verarbeitungskette der Erhebung, Zusammenstellung und Übermittlung der personenbezogenen Daten des Buchauszugs beim Unternehmer und der folgenden Auswertung derselben durch den Vertreter folgt eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO, da der Vertreter die Zweckbindung der vom Unternehmer mit dem Buchauszug übermittelten personenbezogenen Daten zu beachten hat. Entscheidet sich der Vertreter, den Buchauszug geltend zu machen und erstellt und übermittelt der Unternehmer ihm diesen zum Zweck der Prüfung der Provisionsabrechnung zur Durchsetzung von Provisionsforderungen, entscheiden

beide Parteien über Zweck und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Buchauszuges.¹⁹ Für die gemeinsame Verantwortlichkeit genügt die faktische Ausgestaltung des Zusammenwirkens,²⁰ insbesondere in einer Verarbeitungskette.²¹ Da der Zweckbindungsgrundsatz des Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO auch nachgelagerte Verarbeiter bindet, sind beide für dessen Einhaltung verantwortlich.²² Hierfür spricht auch, dass die gemeinsame Verantwortlichkeit aus Sicht des Betroffenen und nicht aus der eines der beteiligten Verarbeiters zu beurteilen ist.²³

1 OLG Bamberg, 12.09.2023 - 4 U 94/23 e – EVERS.OK LS 10 – Pingus 9 –.

2 OLG Bamberg, 12.09.2023 - 4 U 94/23 e – EVERS.OK LS 11 – Pingus 9 –.

3 OLG Bamberg, 12.09.2023 - 4 U 94/23 e – EVERS.OK LS 12 – Pingus 9 –.

4 OLG Bamberg, 12.09.2023 - 4 U 94/23 e – EVERS.OK LS 14 – Pingus 9 –.

5 Czajkowski/Mainz, ZVertriebsR 19, 159, 166, 168.

6 LG Hannover, 07.02.2001 - 23 O 4512/99 – EVERS.OK LS 1 m.w.N. – BHW 1 –.

7 BGH, 23.02.1989 - I ZR 203/87 - EVERS.OK LS 11 m.w.N.

8 OLG München, 01.07.2003 - 23 U 1637/03 - EVERS.OK LS 11 m.w.N.

9 LAG Baden-Württemberg, 12.02.2020 - 10 Sa 13/19 - EVERS.OK LS 20.

10 EVERS.OK Anm. 11.2.1 m.w.N. zu OLG Bamberg, 12.09.2023 - 4 U 94/23 e – Pingus 9 –.

11 BGH, 17.09.2009 - I ZB 67/09 - EVERS.OK LS 7 m.w.N.

12 OLG Köln, 23.03.2005 - 19 U 71/04 - EVERS.OK LS 45 m.w.N. – AXA 6 –.

13 EVERS.OK Anm. 11.2.3 m.w.N. zu OLG Bamberg, 12.09.2023 - 4 U 94/23 e – Pingus 9 –.

14 OLG Brandenburg, 10.01.2013 - 5 U 54/11 - EVERS.OK LS 18 – Eurenta 5 –.

15 OLG Hamm, 30.01.2017 - I-18 U 94/16 - EVERS.OK LS 46.

16 OLG Düsseldorf, 01.03.2002 - 16 U 139/00 - EVERS.OK LS 4.

17 OLG Köln, 02.03.2001 - 19 U 235/00 - EVERS.OK LS 25 – Berlin Kölnische 3 –.

18 OLG Hamm, 15.12.2000 - 35 U 77/99 - EVERS.OK LS 26 – Nürnberger –.

19 EVERS.OK Anm. 11.5.2 m.w.N. zu OLG Bamberg, 12.09.2023 - 4 U 94/23 e – Pingus 9 –.

20 Plath, DSGVO BDSG, 3.A., Art. 26 Rz. 3.

21 vgl. dazu Kühling/Buchner/Hartung, DSGVO, 3.A., Art. 26 Rz. 16.

22 Vgl. Kühling/Buchner/Herbst, DSGVO, 3.A., Art. 5 Rz. 23.

23 Vgl. Ehmann/Selmayr/Bestermann, DSGVO, 2.A., Art. 26 Rz. 8.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

